



Gebührenanteile verwehrt sind. Die Internetradios teilen diesen Zustand mit der Hälfte der UKW-Radios und sämtlichen weiteren schweizerischen Radioprogrammen.

Dass der Empfang von Internet-Radioprogrammen gebührenpflichtig ist, halte ich für richtig. Für die Gebührenpflicht darf es nämlich keine Rolle spielen, über welchen Verbreitungsweg ein Hörer oder eine Hörerin Radioprogramme empfängt. Wer ein Gerät hat, das technisch in der Lage und bereit ist, Radioprogramme zu empfangen, soll die Gebühren zahlen, ob das Gerät nun ein Computer mit Internetanschluss ist oder ein Audio-Receiver mit Kabelnetzanschluss. Das Problem wird indessen dadurch entschärft, dass jeder Haushalt die Radio-Empfangsgebühr nur ein einziges Mal bezahlen muss, so dass die Gebühr meist bereits durch ein konventionelles Radiogerät ausgelöst wird, nicht allein durch den Internetanschluss.

Zu Ihren Aussagen betreffend die Belastung durch Urheberrechtsgebühren und den fehlenden Zugang zum Werbemarkt halte ich mich zurück, da diese Aspekte ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs meines Departements liegen und ich die tatsächlichen Verhältnisse nicht genügend kenne. Grundsätzlich bin ich aber der Meinung, dass die Abgeltung der Urheberrechte auf die besondere Situation der Internetradios Rücksicht nehmen sollte, damit nicht die im Rundfunkrecht geschaffene Freiheit durch Hemmnisse in einem anderen Bereich zunichte gemacht werden.

Ich denke aber auch, dass das schweizerische Internetradio keine gefährdete und schon gar keine verschwindende Spezies ist, sondern im Gegenteil eine grosse Entwicklung vor sich hat. Ich bin überzeugt, dass sich die von Ihnen angesprochenen Hürden bald wegräumen lassen und die Vielfalt von Internetradios noch stärker blühen wird als bisher.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundesrat